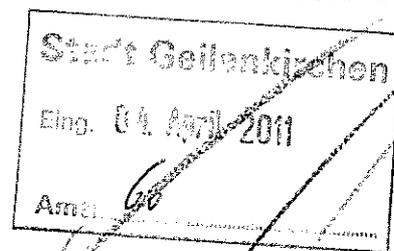


Klee, Peter

Von: Gisela Arns-Marchezzolo [REDACTED]  
 Gesendet: Samstag, 2. April 2011 23:43  
 An: Stadt Geilenkirchen  
 Betreff: §61a Landeswassergesetz, Dichtigkeitsprüfung



*Es erfolgte eine Kontaktaufnahme über das Kontaktformular Ihrer Homepage*

### Nachricht:

An den Rat der Stadt Geilenkirchen  
 An den Bürgermeister  
 An die Vertreter aller Parteien und Fraktionen

Sehr geehrte Damen und Herren des Rates der Stadt Geilenkirchen,

Bürgerantrag zur Dichtheitsprüfung  
 Aussetzung des Vollzugs nach LWG 61A

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bitte erwirken Sie in der umstrittenen Dichtheitsprüfung im Sinne Ihrer Bürger einen Antrag der Stadt Geilenkirchen an den Landtag in NRW, wie im Folgenden beschrieben:

Der Landtag wird aufgefordert, die Pflicht zur Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen

aufzuheben, so weit gem. § 61a Absätze 3 und 4 des Landeswassergesetzes (LWG NRW) Grundstückseigentümer ihre bereits bestehenden privaten Abwasserleitungen auf Dichtheit prüfen müssen.

#### BEGRÜNDUNG:

Nordrhein-Westfalen ist eines der wenigen Bundesländer, das mit § 61a LWG NRW eine landesrechtliche

Vorschrift zur Dichtheitsprüfung für private Abwasseranlagen erlassen hat. Fast alle anderen Bundesländer haben eine derartige landesrechtliche Verpflichtung nicht eingeführt.

Für eine landesrechtliche Regelung besteht auch gar keine Notwendigkeit (mehr), da seit 01.03.2010 die Gesetzgebungskompetenz hierfür auf den Bund übergegangen ist und der Bund auch bereits in § 61 Abs.2 WHG eine grundsätzliche Regelung getroffen hat. Sobald hierfür die noch ausstehende Rechtsverordnung (mit Zustimmung der Bundesländer!) vorliegt, kann diese Vorschrift nach Maßgabe der dann festgelegten Einzelheiten zur Anwendung kommen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht gerechtfertigt, dass NRW einen landespolitischen Alleingang unternimmt und seinen Bürgern finanzielle Belastungen auferlegt, die in anderen Bundesländern nicht vorhanden sind. Außerdem ist noch offen, welche Anforderungen die zu erwartende Rechtsverordnung stellen wird, sodass nicht auszuschließen ist, dass in NRW jetzt Regelungen zur Anwendung kommen, die bald - aufgrund der zu erwartenden Rechtsverordnung - keine Gültigkeit mehr haben werden.

Hinzu kommt, dass bei den vorgesehenen Prüfmethode zu befürchten ist, dass hierdurch die Abwasserleitungen erst beschädigt werden und außerdem keine gesicherten Erkenntnisse darüber vorliegen, ob und welche Einflüsse von privaten Abwasserleitungen auf das Grundwasser ausgehen.

Auch bei einer Kosten-Nutzen-Betrachtung spricht - neben einer Gleichbehandlung aller Bundesbürger

- alles gegen die Beibehaltung und Umsetzung der landesrechtlichen Dichtheitsprüfungsvorschriften.

Es ist dem Grundstückseigentümer in Geilenkirchen und im Kreis Heinsberg nicht zu erklären, warum

er letztlich in Ausgestaltung eines Bundesgesetzes seinen Abwasserkanal auf Dichtheit zu prüfen und anschließend möglicherweise mit erheblichen Kosten zu sanieren hat, der Grundstückseigentümer

im rheinlandpfälzischen Ahrweiler oder Altenkirchen hingegen nicht. Erst

recht, wenn man über die Grenzen schaut ins benachbarte Belgien oder die Niederlande, ist der Alleingang der Landesregierung nicht vermittelbar.

Der Rat der Stadt sollte die Dichtheitsprüfung in Geilenkirchen solange aussetzen, bis der

Landtag  
über diesen Antrag beschlossen hat.  
Mit freundlichen Grüßen  
Gisela Arns-Marchezzolo

||  
Datum  
03.04. 2011

### Kontaktdaten:

---

|              |                          |
|--------------|--------------------------|
| Anrede       | Frau                     |
| Vorname      | Gisela                   |
| Nachname     | Arns-Marchezzolo         |
| E-Mail       | [REDACTED]               |
| Telefon      | [REDACTED]               |
| Mobiltelefon |                          |
| Fax          |                          |
| Anschrift    | [REDACTED]<br>[REDACTED] |

*versendet Samstag, 2. April 2011 um 23:43 Uhr*